

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 123/08 B

L 8 AL 22/06 (LSG für das Saarland)
S 16 AL 228/01 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2008 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 18. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen
die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und Rechtsanwalt B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger bezog Arbeitslosengeld vom 1. Januar 1995 bis 28. August 1997 und im Anschluss laufend Arbeitslosenhilfe (Alhi). Mit Schreiben vom 8. März 2001 informierte die Beigeladene die Beklagte darüber, dass dem Kläger auf Grund eines Leistungsfalls vom 8. Januar 1997 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Februar 1997 zuerkannt worden sei. Die Beklagte machte sodann gegenüber der Beigeladenen einen Erstattungsanspruch für gezahlte Alhi sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geltend (Schreiben vom 28. März 2001). Mit einem so bezeichneten "Aufhebungs- und Erstattungsbescheid" teilte die Beklagte außerdem dem Kläger mit, dass die Bewilligungsentscheidung des Arbeitsamtes wegen des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente gegen die Beigeladene bereits ab 29. August 1997 aufgehoben worden sei; wegen der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente habe sie für die Zeit vom 29. August 1997 bis 30. Juni 1999 einen Erstattungsanspruch in Höhe von 28.361,41 DM, der von der Beigeladenen angefordert werde (Schreiben vom 28. März 2001; Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 2001).
- 2 Klage und Berufung gegen dieses Schreiben hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts für das Saarland vom 29. August 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> für das Saarland vom 18. Juli 2008). Das LSG hat in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt, der Bescheid, mit dem nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides die Bewilligungsentscheidung über Alhi aufgehoben worden sein solle, sei weder in den Verwaltungsakten enthalten noch dem Kläger nach dessen Vorbringen jemals zugegangen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass ein solcher gesonderter Aufhebungsbescheid niemals erlassen worden sei. Trotz der missverständlichen Überschrift ("Aufhebungs- und Erstattungsbescheid") sei "Regelungsgegenstand" des angefochtenen Bescheides "allein die Mitteilung der Beklagten an den Kläger, dass sie wegen der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente für die Zeit vom 29. August 1997 bis 30. Juni 1999 einen Erstattungsanspruch in Höhe von 28.361,41 DM gegenüber der Beigeladenen geltend gemacht habe". Dieser Bescheid sei auch rechtmäßig, weil der Beklagten der Erstattungsanspruch zustehe.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Entgegen der Ansicht des LSG könne der Regelungsinhalt des Bescheides vom 28. März 2001 nicht ausschließlich in einer Mitteilung der Beklagten an ihn (den Kläger) gesehen werden, dass wegen Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente für die Zeit vom 29. August 1997 bis 30. Juni 1999 ein Erstattungsanspruch in Höhe von 28.361,41 DM gegenüber der Beigeladenen geltend gemacht werde. Vielmehr sei der streitgegenständliche Bescheid aus seiner (des Klägers) Sicht so zu verstehen, dass die bewilligte Alhi rückwirkend aufgehoben worden sei und die Aufhebung zur Begründung des



Erstattungsanspruchs gegenüber der Beigeladenen diene. Diese Aufhebung sei jedoch rechtswidrig, weil nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der Aufhebung die §§ 103, 107 des Sozialgesetzbuchs Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) entgegenstünden. Es sei im vorliegenden Rechtsstreit demnach die Rechtsfrage zu entscheiden,

- 4 "ob der Erstattungsanspruch und die Erfüllungsfiktion nach den §§ 103, 107 SGB X entfällt, wenn der vorleistende Sozialleistungsträger gegenüber dem Sozialleistungsberechtigten einen rückwirkenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, wie vorliegend, erlässt, da in diesem Fall die Erfüllungsfiktion denknotwendig nicht mehr eintreten kann, da sich die ursprünglich gewährte Leistung der Arbeitslosenhilfe, wie im vorliegenden Fall, nicht nachträglich als Erfüllung eines rückwirkend bewilligten Rentenanspruches darstellen kann".

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sich eine Rechtsfrage stellt, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer also eine konkrete Rechtsfrage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen.
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Beschwerdeführer hat schon nicht dargelegt, dass hinsichtlich der formulierten Rechtsfrage trotz des von ihm zitierten Urteils des BSG vom 31. Oktober 1991 (7 RAr 46/90) bzw generell der Rechtsprechung des BSG zum Verhältnis des § 107 SGB X zu den §§ 45, 48, 50 SGB X (BSGE 76, 84, 87 = SozR 3-8825 § 2 Nr 3 S 15; BSG SozR 3-1300 § 107 Nr 10 S 13 f; BSG SozR 3-2600 § 93 Nr 4 S 40)



weiterhin Klärungsbedarf besteht. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte der Kläger darlegen müssen, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage trotzdem noch nicht abschließend entschieden worden ist, weiter klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl. 2008, § 160 RdNr. 8b). An einem solchen Vortrag fehlt es schon deshalb, weil ausgehend von der von dem Kläger für zutreffend gehaltenen Auslegung des "Bescheides vom 28. März 2001" die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage schon nach seinem eigenen Vortrag entsprechend der Rechtsprechung des BSG dahin zu beantworten ist, dass der Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X und die Erfüllungsfiktion nach § 107 SGB X die Anwendung der §§ 45, 48, 50 SGB X ausschließen, weil der Bescheid als rechtswidrig aufzuheben wäre.

- 8 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

